Satzung der Stadt Mainz über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Mainz im Gebiet: "Hinter der Wiese" vom 02. Januar 1991

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 07.11.1990 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 22.07.1988 (GVBl. S. 135, in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Stadtteil Ebersheim im Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Hinter der Wiese (E 50)" steht der Stadt Mainz innerhalb des durch § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebietes ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet des Bebauungsplanentwurfes "Hinter der Wiese (E 50)" nach dem Planungsstand vom 07.11.1990, mit Ausnahme der Flächen, für die ein Bebauungsplan besteht.
Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Übersichtskarte vom 27.08.1990 im Maßstab 1:1000 dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Grundstücke:

Gemarkung Ebersheim,
Flur 10
Nr. 102/1, 103, 104/1, 104/2, 106/2, 107/2, 108/2, 109/2, 110/6 teilweise, 161/2 teilweise, 162 teilweise und 163 teilweise.

Für die Angaben der Flur und Flurstücke gilt der Stand vom 27.08.1990; die Flurstücke liegen in der Gemarkung Ebersheim.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

Mainz, den 02. Januar 1991
Stadtverwaltung Mainz

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 11.01.1991

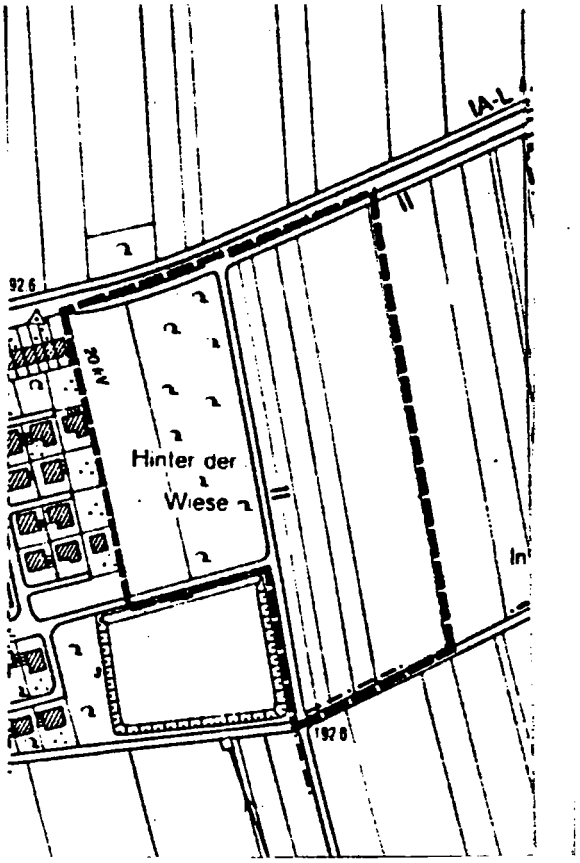

Planskizze zur Satzung:
"Hinter der Wiese"